

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-779

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H und die Breitsprecher Erneuerbare Energien GmbH haben mit Eingabe vom 19.12.2014 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Markgrafneusiedl III und V“ gestellt. Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als der zuständigen UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH sowie die Breitsprecher Erneuerbare Energien GmbH beabsichtigen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Markgrafneusiedl die Errichtung des Windparks „Markgrafneusiedl III und V“. Das Vorhaben besteht aus insgesamt 4 Windkraftanlagen. Es werden 3 Windkraftanlagen der Type Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 140 m, einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nennleistung von 3,3 MW und eine Anlage der Type Vestas V100 mit einer Nabenhöhe von 95 m, einem Rotordurchmesser von 100 m und einer Nennleistung von 2,0 MW geplant. Die Gesamtnennleistung beträgt 11,9 MW. Durch die Windparkverkabelung (Kabelleitung der Netzableitung zum Umspannwerk Untersiebenbrunn) sind weiters die Gemeindegebiete von Obersiebenbrunn und Untersiebenbrunn betroffen. Im Zuge des Wegebaus ist die Gemeinde Glinzendorf zusätzlich betroffen. Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in der 30 kV Übergabestation im Umspannwerk Untersiebenbrunn dar. Alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens. Weiters bilden die Einfahrten von den Landesstraßen L2 und L11 in das landwirtschaftliche Wegenetz die Vorhabensgrenze, wobei die Grundstücke der Landesstraßen L2 und L11 nicht mehr Gegenstand des Vorhabens sind.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **25.06.2015 bis einschließlich 07.08.2015** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Gemeinde Markgrafneusiedl, der Marktgemeinde Obersiebenbrunn, der Gemeinde Untersiebenbrunn, der Gemeinde Glinzendorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab **25.06.2015 bis einschließlich 07.08.2015** besteht die Möglichkeit für jedermann, schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 25.06.2015 bis einschließlich 07.08.2015, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Bürgerinitiativen können gemäß § 19 UVP-G 2000 Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht im Verfahren erlangen, wenn eine Stellungnahme zum Vorhaben von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird. Die Unterstützung hat während der öffentlichen Auflagefrist durch Eintragung in eine Unterschriftenliste zu erfolgen, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme bei der Behörde einzubringen.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. G e r e r s d o r f e r